

Genauere Angaben zur Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:

Bundesrepublik Deutschland, handelnd durch das Bundesland Baden-Württemberg.

Einzelstaatliche Maßnahmen, die im Verdacht stehen, gegen das EU-Recht zu verstoßen

Bewirtschaftungsplan Oberrhein Aktualisierung 2015 (Baden-Württemberg)

EU-Recht, gegen das Ihres Erachtens verstoßen wurde

Artikel 4 Abs. 6 der Wasserrahmenrichtlinie erlaubt nur dann Verschlechterungen der Oberflächengewässerqualität, wenn es sich um außergewöhnliche Ereignisse (z.B. starke Überschwemmungen) handelt, wenn diese im Bewirtschaftungsplan genauer spezifiziert und die Beurteilungskriterien (Indikatoren) festgelegt sind.

Problembeschreibung

Die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein machen die Einrichtung mehrerer Rückhalteräume erforderlich. Die Rückhalteräume in Frankreich sind alle und in Rheinland-Pfalz mit einer Ausnahme in Betrieb. In Baden-Württemberg sind nur 5 von 13 geplanten Rückhalteräumen realisiert. Die Wasserqualität am Oberrhein ausweislich der Bewirtschaftungspläne als nicht gut eingestuft. Flutungen mit Rheinwasser haben zwangsläufig eine Verschlechterung der Oberflächengewässerqualität im Rückhalteraum betroffener Gewässer zur Folge. Die Richtlinie 2000/60/EG sieht in Artikel 4 Abs. 6 in solchen Fällen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor, fordert allerdings in Artikel 4 Abs. 6 u.a. „wenn sie durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, oder durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, ...

b) In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.“ Dieser Text wurde korrekt in nationales Recht (§ 31 und § 83 Abs. 2 Wasserhaushaltgesetz) umgesetzt, aber nicht in dem Bewirtschaftungsplan für das Gebiet Oberrhein angewandt. Es besteht daher die Gefahr, dass der Betrieb der verfügbaren Rückhalteräume gerichtlich untersagt werden kann. Wir bitten die Kommission deshalb darauf hinzuwirken, dass diese Defizite umgehend behoben werden, da dies beim nächsten Hochwasser schon zu einem Problem werden könnte. In Erwägungsgrund 53 der WRRL wird schließlich festgelegt: „Bestehende Gewässerschutzvorschriften sollten vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.“

Dokumentenliste:

Bewirtschaftungsplan Oberrhein 2009 und 2015, Wasserhaushaltsgesetz

Frühere Problemlösungsversuche

ja

Administrative Schritte (z. B. Widerspruch, Beschwerde bei den zuständigen (zentralen, regionalen oder lokalen Behörden), Beschwerde beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Bitte geben Sie an, welche Art von Entscheidung(en) diese Schritte nach sich gezogen haben (höchstens 500 Wörter).

Bitte führen Sie gegebenenfalls Ihren Schriftverkehr/Ihren Kontakt/Ihre Kontakte mit den Behörden an.

Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag zum Polder Bellenkopf/Rappenwört
Im Erörterungstermin.